

Bebauungsplan „Sandweg“ Stellungnahmen gem.
– 3. Änderung § 4 (2) BauGB

Stadt Billerbeck

**Stellungnahmen zu den im Rahmen der Beteiligung der
Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB eingegangenen Anregungen**

**1 Straßen NRW
Schreiben vom 26.01.2016**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Sandweg" soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Betriebsansiedlung eines Tier- und Gartenfachmarktes auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck geschaffen werden. Das von der Stadt ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Landesstraße 581, Abschnitt 32 und grenzt dabei unmittelbar an die Landesstraße an. Das Gelände soll über eine neue Zu- und Ausfahrt an den Sandkamp angebunden werden.

Die geplante Anbindung befindet sich etwa 40 m östlich von dem Knotenpunkt "Holthäuser Straße (L 581) / Sandweg / Münsterstraße" entfernt. Die Sicht aus dem Sandweg in die Holthäuser Straße ist teilweise beeinträchtigt. Die laut den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) erforderliche Anfahrtsicht ist teilweise nicht gewährleistet. Wenngleich die Unfallsituation derzeit unauffällig ist, ereigneten sich am Knotenpunkt in der Vergangenheit wiederholt Verkehrsunfälle, u. a. mit Beteiligung von Fußgängern, Rad- und Kradfahrern. Das durch die Betriebsansiedlung bedingte Verkehrsaufkommen wird erfahrungsgemäß zukünftig ein zusätzliches Gefährdungspotenzial an dieser Stelle erzeugen.

Vor diesem Hintergrund wurde die geplante Erschließung durch die Ingenieurgesellschaft BBW aus Bochum in einem Verkehrsuntersuchung analysiert. Laut dem Verkehrsgutachten kann das zukünftige Verkehrsaufkommen an der Kreuzung leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden, sofern der Knotenpunkt gemäß der Empfehlung im Verkehrsgutachten mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet wird. Wenngleich gemäß der bereits vorliegenden Vorplanung der Kreuzungsumbau baulich grundsätzlich machbar ist, muss die konkrete Gestaltung in den Einmündungsbereichen Bernhardstraße / Münsterstraße / Sandweg / Tankstelle im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung noch im Detail aufgezeigt werden.

Die erforderliche Ausführungsplanung sowie der Abschluss ei-

ner Vereinbarung über die Bauausführung der Maßnahme stehen bisher noch aus. Die konstruktiven Einzelheiten der geplanten Kreuzungsmaßnahme werden derzeit zwischen der Stadt Billerbeck und Straßen.NRW gemäß den geltenden Richtlinien weiter abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Sandweg" der Stadt Billerbeck aus Sicht von Straßen.NRW keine Bedenken, sofern bei der weiteren Bauleitplanung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:

1. Voraussetzung für die geplante Betriebsansiedlung ist die gesicherte Erschließung des Vorhabens. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs am vorgenannten Knotenpunkt sicherzustellen, ist die Kreuzung sukzessive mit dem Beginn der Gebietserschließung umzubauen und mit einer Lichtsignalanlage auszustatten.
2. Auf der Grundlage einer baureifen Ausführungsplanung ist zwischen der Stadt Billerbeck und Straßen.NRW rechtzeitig im Vorfeld der geplanten Gebietsnutzung eine Vereinbarung über den Kreuzungsausbau abzuschließen, in der die Finanzierung der Baumaßnahme sowie die rechtlichen und technischen Einzelheiten geregelt werden.
3. Die Baumaßnahme dient der ordnungsgemäßen Erschließung der geplanten Gebietsfläche. Gleichzeitig wird durch die Lichtsignalanlage die Verkehrssicherheit an dem Knotenpunkt nachhaltig verbessert. Aus diesem Grund werden die Kosten der Kreuzungsbaumaßnahme zwischen der Stadt Billerbeck und Straßen.NRW geteilt. Die Kostentragung wird in der Kreuzungsvereinbarung im Detail geregelt.
4. Die für den Kreuzungsumbau inklusive der Nebenanlagen benötigten Flächen sind im weiteren Bauleitverfahren durch die Stadt Billerbeck zu sichern. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Kreuzung die erforderlichen Sichtfelder dauerhaft freizuhalten. Parkflächen für den ruhenden Verkehr sind in diesem Bereich unzulässig.
5. Eine zusätzliche Erschließung der Gebietsfläche ist nicht zulässig. Die derzeit vorhandene Anbindung an die Landesstraße ist zurückzubauen. Parallel zur Landesstraße ist auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan festzusetzen.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.

Stellungnahme:

Die Hinweise, zu der im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens erforderlichen Umgestaltung des Kreuzungspunktes Sandweg/ Holthäuser Straße (L 581) und die erforderliche Errichtung einer Lichtsignalanlage werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die erforderliche Konkretisierung der Planung des betroffenen Knotenpunktes wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass eine zusätzliche Erschließung der Flächen im Plangebiet ausgehend von der L 581 nicht zulässig ist, wurde durch die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbotes entlang der L 581 im Bereich des zu errichtenden Gartenmarktes berücksichtigt.

Beschlussempfehlung

Den Anregungen wird gefolgt.
Die Hinweise zu Kenntnis genommen.

2 Kreis Coesfeld
Schreiben vom 26.01.2016

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Seitens des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Sandweg".

Mit Verweis auf die Stellungnahme vom 28. Oktober 2015 bittet die Brandschutzdienststelle zu berücksichtigen, dass zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gem. DVGW-Regelwerk "Arbeitsblatt W 405" Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Mischgebiete (MI) und Gewerbegebiete (GE) mit ≤ 3 Vollgeschossen und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich ist.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf die zur Sicherstellung des Brandschutzes erforderlichen Löschwassermengen wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung erfolgt keine Änderung der zulässigen baulichen Nutzung, insofern bestehen gegenüber der heutigen Situation keine veränderten Anforderungen an die Löschwasserversorgung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zu Kenntnis genommen.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Schreiben vom 04.01.2016

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. Untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Stellungnahme:

Zu der Planung werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Der Hinweis, dass davon ausgegangen wird, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m nicht überschreiten, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Höhenbegrenzung der Bebauung auf eine für ein Einfamilienhausgebiet übliche Höhe, die ein Maß von 30 m weit unterschreiten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4 Deutsche Bahn AG
Schreiben vom 05.01.2016

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Der im Thema genannte Bebauungsplan liegt abseits der DB Strecke 2265 (Empel-Rees Münster (Westf.)).

Berührungspunkte mit unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen können wir nicht erkennen.

Evtl. Ansprüche, die sich durch Immissionen aus dem bestehenden Eisenbahnbetrieb einschließlich einer höheren Streckenauslastung begründen, weisen wir bereits im Vorfeld zurück.

Stellungnahme:

Zu der Planung werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Der Hinweis, dass Berührungspunkte der Planung mit der Eisenbahninfrastruktur nicht gesehen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5 Amprion GmbH
Schreiben vom 12.01.2016

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Mit Schreiben vom 08.10.2015 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versor-

gungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Stellungnahme:

Zu der Planung werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Der Hinweis, dass die Stellungnahme nur das 220- 380-kV Netz betrifft, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6 Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 01.02.2016

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

Innerhalb des Änderungsbereiches sowie an den Randbereichen befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Es handelt sich dabei um die Versorgung der bestehenden Bebauung. Wir gehen davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sandweg“ der Stadt Billerbeck. Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000059016211 geführt.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Keine Anregungen und Hinweise wurden von folgenden
Trägern öffentlicher Belange eingereicht:**

- Baureferat Evangel. Kirche von Westfalen, Bielefeld
Schreiben vom 26.01.2016
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Münster
Schreiben vom 05.01.2016
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Coesfeld
Schreiben vom 05.01.2016
- Gemeinde Laer, Schreiben vom 29.12.2015
- Gemeinde Havixbeck, Schreiben vom 22.01.2016
- Gemeinde Nottuln, Schreiben vom 18.01.2015
- Bischöfliches Generalvikariat, Schreiben vom 20.01.2016
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 14.01.2016
- Unitymedia, Schreiben vom 20.01.2016

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Billerbeck
Coesfeld, im Januar 2016
WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld